

AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FOTOGRAFIE-DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, die Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen und vollständig zur Kenntnis zu nehmen.

I. ALLGEMEINES

- 1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle an LOOS PHOTOGRAPHIE erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
- 2. "Lichtbilder" im Sinne dieser AGB sind alle von LOOS PHOTOGRAPHIE hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Bilddateien in digitalisierter Form, Videos usw.).

II. URHEBERRECHT

- 1. LOOS PHOTOGRAPHIE steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- 2. Die von LOOS PHOTOGRAPHIE hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
- 3. Überträgt LOOS PHOTOGRAPHIE Nutzungsrechte an seinen Werken, ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde jeweils nur das einfache Nutzungsrecht des Bildmaterials zu dem von dem Kunden angegebenen Zweck für den privaten Bereich übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an LOOS PHOTOGRAPHIE.
- 5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. Jede über Ziffer II.3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der Zustimmung der Fotografin. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
- 6. Bei der Verwertung der Lichtbilder wird LOOS PHOTOGRAPHIE, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Urheber "Foto: © by www.LOOS-PHOTOGRAPHIE.de" des Lichtbildes genannt. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.
- 7. Die Negative bzw. die Bilddateien verbleiben bei LOOS PHOTOGRAPHIE. Eine Herausgabe der Negative/ der Bilddateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
- 8. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fotografin und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgezeichnet, fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.



III. VERGÜTUNG, EIGENTUMSVORBEHALT, BILDAUFFASSUNG

- 1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Laborund Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. LOOS PHOTOGRAPHIE bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
- 3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum von LOOS PHOTOGRAPHIE. Die Fotografin behält sich insoweit ein Zurückbehaltungsrecht an dem Werk vor. Eventuell zugesicherte Abtretungen an Bildrechte bleiben bei LOOS PHOTOGRAPHIE bis zur vollständigen Bezahlung.
- 4. Der Auftraggeber erkennt meine Bildauffassung und Gestaltung mit Erteilung des Auftrages ausdrücklich an. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. LOOS PHOTOGRAPHIE behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 5. Bis 20 km (Anfahrt) sind enthalten. Für jeden weiteren Anfahrts-km werden 50 Cent berechnet.

IV. HAFTUNG

- 1. Die Fotografin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Dies gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Auch für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet LOOS PHOTOGRAPHIE für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet LOOS PHOTOGRAPHIE wenn nichts anderes vereinbart wurde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht bei einem Verlust von Lichtbildern, auch Daten, beschränkt sich auf die Zurverfügungstellung von neuem Filmmaterial. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. LOOS PHOTOGRAPHIE verwahrt die Negative und Dateien sorgfältig. LOOS PHOTOGRAPHIE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von LOOS PHOTOGRAPHIE aufbewahrten Negative und Dateien nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- 3. LOOS PHOTOGRAPHIE haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
- 4. Die Zusendung und Rücksendung von Datenträgern, Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.



V. NEBENPFLICHTEN

- 1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen an LOOS PHOTOGRAPHIE übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
- 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist LOOS PHOTOGRAPHIE berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. LEISTUNGSSTÖRUNGEN, AUSFALLHONORAR

- 1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die LOOS PHOTOGRAPHIE nicht zu vertreten hat, um mehr als 15 % überschritten, so erhöht sich das Honorar von LOOS PHOTOGRAPHIE, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält LOOS PHOTOGRAPHIE auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann LOOS PHOTOGRAPHIE Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 2. Liefertermin für Lichtbilder oder Dateien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von LOOS PHOTOGRAPHIE bestätigt worden sind. LOOS PHOTOGRAPHIE haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3. Storniert der Auftraggeber die Fotografenbuchung, wird wie folgt berechnet:
 - Storno länger als 6 Wochen vor dem Termin Photographie: 10 %,
 - Storno sechs (36 Tage) bis 4 Wochen (28 Tage) vor dem gebuchten Termin Photographie: 35 %,
 - weniger als 28 Tage: 60 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde, mindestens jedoch ein Betrag von 150,00 €. Kosten für Zusatzbestellungen, wie z.B. Studioräume, Requisiten werden zusätzlich berechnet, unabhängig von der Stornogebühr von LOOS PHOTOGRAPHIE.
 - Storno 24 Stunden vor dem Termin Photographie: 100 %, mindestens jedoch ein Betrag von 250,00 €.
- 4. Beanstandungen, gleich welcher Art, müssen innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Ware bei mir eingehen. Nach dieser Frist gelten die Lieferungen als verbindlich angenommen.

VII. DATENSCHUTZ

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. LOOS PHOTOGRAPHIE verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.



VIII. DIGITALE FOTOGRAFIE

- 1. Die Digitalisierung, Speicherung, elektronische Veränderung und Vervielfältigung der Lichtbilder von LOOS PHOTOGRAPHIE auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LOOS PHOTOGRAPHIE.
- 2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

IX. BILDBEARBEITUNG

- 1. Die Bearbeitung von Lichtbildern von LOOS PHOTOGRAPHIE und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung von LOOS PHOTOGRAPHIE. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des § 8UrhG.
- 2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder von LOOS PHOTOGRAPHIE digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name von LOOS PHOTOGRAPHIE mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
- 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und LOOS PHOTOGRAPHIE als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, LOOS PHOTOGRAPHIE mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt LOOS PHOTOGRAPHIE von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

X. NUTZUNG UND VERBREITUNG

- 1. Die Verbreitung von Lichtbildern LOOS PHOTOGRAPHIE im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen LOOS PHOTOGRAPHIE und dem Auftraggeber gestattet.
- 2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LOOS PHOTOGRAPHIE.
- 3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die LOOS PHOTOGRAPHIE auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LOOS PHOTOGRAPHIE.
- 4. LOOS PHOTOGRAPHIE ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber



herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 5. Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 6. Hat LOOS PHOTOGRAPHIE dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung durch LOOS PHOTOGRAPHIE verändert werden.
- 7. Der Auftraggeber bzw. die Beteiligten erklären sich mit Auftragserteilung einverstanden, dass die entstandenen Fotos zur Eigenwerbung/ zu Veröffentlichungen durch LOOS PHOTOGRAPHIE benutzt werden dürfen, z.B. im Internet, in Printmedien oder in Veröffentlichungen z.B. in Buchform. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 8. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

XI. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 1. Sofern die aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen urheberrechtlich geschützt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Nutzung der Bilder erforderliche Einwilligung der Urheber einzuholen. Die Einwilligung muss sich auch auf die Nutzung der Bilder durch die Fotografin und/ oder durch Dritte erstrecken, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder auf die sie solche Rechte überträgt.
- 2. Für den Fall, dass an den aufzunehmenden Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, ist Ziffer XI. 1 analog anzuwenden.
- 3. Der Auftraggeber hat die Fotografin von allen Ansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß XI. 1. oder 2. resultieren.
- 4. Ist der Auftraggeber selbst Urheber der aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen, hat er die Nutzung der Bilder durch die Fotografin ebenso zu dulden wie eine Nutzung durch Dritte, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder auf die sie solche überträgt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dem Auftraggeber sonstige Schutzrechte an den aufgenommenen Bauwerken, Objekten oder Inneneinrichtungen zustehen.
- 5. Die Veröffentlichung der Abbildung bekannter Persönlichkeiten kann nur mit deren Namen und nur redaktionell erfolgen.
- 6. Die Auftraggeber erklären sich einverstanden, dass Fotografien ihrer Person durch die Fotografin für deren Werbezwecke auf ihrer Internetseite o.ä. eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Fotos durch die Fotografin an Dritte ist ausgeschlossen.

XII. VERTRAGSSTRAFE, BLOCKIERUNG, SCHADENSERSATZ

1. Bei jeglicher unberechtigter (ohne Zustimmung der Fotografin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe



des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche. Bei kostenloser Lizensierung von Bildmaterial werden pauschal 2.000,00 € pro Foto fällig.

2. Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % des Nutzungshonorars zu zahlen. Bei kostenloser Lizensierung von Bildmaterial werden pauschal 100,00 € pro Foto fällig.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz von LOOS PHOTOGRAPHIE. Vorbehalten wird das Recht, die AGB zu ergänzen oder zu ändern. Der Auftraggeber erkennt durch Auftragserteilung meine Lieferbedingungen an.
- 4. Sonstige zusätzlichen Vereinbarungen wie z.B. Verwendungszweck und Sonderwünsche bedürfen der Schriftform.

Alsfeld, 10. Oktober 2008 Ariane Loos